

Die Familien Liechtenstein und Schwarzenberg waren die grössten Landeigentümer in den Böhmisches Ländern.<sup>9</sup> Im Jahre 1898 umfasste das Eigentum der liechtensteinischen Primogenitur<sup>10</sup> in den böhmischen Ländern, das heisst ohne Feldsberg / Valtice, insgesamt 155 923 ha Land. Davon waren 119 485 ha Forstflächen, den Rest bildete Ackerboden.<sup>11</sup> Die grossen Güter lagen hauptsächlich in Mähren und Schlesien, weniger in Böhmen. Fürst Johann II. hielt sich meistens auf den Gütern Eisgrub-Feldsberg-Lundenburg (Lednice-Valtice-Břeclav) an der Grenze zu Niederösterreich auf. Ausserdem besass er in Süd- und Mittelmähren weitere grosse Güter: Butschowitz-Schdanitz / Bučovice-Ždánice, Plumenu / Plumlov, Posorschitz / Pozořice, Ungarisch Ostra / Uherský Ostroh und andere. Daneben verfügte die Primogenitur noch über einen riesigen Komplex von überwiegend Waldbesitz im Grenzland zwischen Mähren, Schlesien und Ostböhmen (darunter Karlsberg / Karlovec, Hohenstadt / Zábřeh, Landskron / Lanškroun, Mährisch Trübau / Moravská Třebová, Troppau-Jägerndorf / Opava-Krnov) sowie über eine kleinere, aber trotzdem bedeutende Domäne östlich von Prag (darunter Schwarzkosteletz / Kostelec nad Černými lesy, Aurinowes / Uhříněves und Kaunitz / Kounice). Isoliert in Nordböhmen an der Grenze zu Sachsen lag das Gut Rumburg / Rumburk.

Fürst Johann II. war zwar Herrscher eines unabhängigen und im Ersten Weltkrieg neutralen Staates, die Prager Behörden waren sich jedoch des Status des Fürsten und der Unabhängigkeit seines Fürstentums keineswegs sicher. Sie standen unter grossem Druck seitens der tschechoslowakischen Öffentlichkeit und des Parlaments, die eine exemplarische Bestrafung der Familie Liechtenstein für die Taten Fürst Karls I. von Liechtenstein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts forderten.<sup>12</sup> Bei den Verhandlungen über das Beschlagnahmungsgesetz zur Bodenreform im April 1919 verlangten einige Abgeordnete ausdrücklich

---

9 Zu Angaben über den Landbesitz des böhmischen Adels bis 1921 siehe Mittermair, Die Neutralität Liechtensteins.

10 Als Primogenitur – wörtlich das Erstgeburtsrecht – wird hier der Allodialbesitz des Oberhaupts einer adeligen Familie und das von diesem in Form eines Fideikommisses verwaltete Gut bezeichnet.

11 Dallabona, Bodenreform in der Tschechoslowakei, S. 36–39.

12 Siehe dazu Winkelbauer, Karl von Liechtenstein und das «Prager Blutgericht» (mit weiterer Literatur); Uhlíř, Drama Bílé hory; Kavka, Bílá hora a české dějiny; Petráň, Staroměstská exekuce.